fowie bei Beraußerung bes Gesammteigenthums an dem Bermogen ber Gewerkschaft.

Prafibent Euno: Billigen Gie auch ben §. 24, wie er uns vorgelegt worden ift? - Ginstimmig Ja.

Berichterftatter Abg. Serold:

§. 25.

Saftung bes Besammtvermogens fur Schulden ber Bewertichaft.

Die Gewerkschaft ift Dritten gegenüber als berechtigtes und verpflichtetes Rechtssubject anzusehen. Für die von ihr contrahirten Schulden haftet nur das Gesammtvermögen derfelben.

Prafibent Cuno: Ich frage wiederum, wollen Sie auch diefen Paragraphen unverandert billigen? — Einstimmig.

Berichterstatter Mbg. Serold:

§. 26.

Losjagung ber Mitglieber von ber Gewertichaft.

Die Mitglieder der Gewerkschaft sind zu jeder Zeit berechtigt, sich unter Verlust alles bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

Prafibent Cuno: Auch hier ift keine Aenderung beanstragt worden. Genehmigen Sie auch Ihrerseits §. 26 fo wie er jest vorliegt?— Einstimmig.

Berichterftatter Abg. Serold:

6. 27.

Recht zur Veraußerung ber Rure.

Den Mitgliedern steht frei, ihre Kure an jeden Dritten zu veräußern, ohne hierzu die Einwilligung der übrigen Mits glieder nothig zu haben.

Prafibent Cuno: Findet auch f. 27 Ihre Billis gung? — Einstimmig.

Berichterftatter Mbg. Berold:

§. 28.

Ausscheiben einzelner Mitglieber; Antrag auf Theilung.

Durch bas Ausscheiben einzelner Mitglieder wird die Gewerkschaft nicht aufgeloft, auch konnen einzelne Mitglies ber nicht auf Theilung antragen.

Prafibent Cuno: Nehmen Sie auch f. 28, wie ber Ausschuß anrathet, ohne Aenderung an? — Einsftimmig Ja.

Berichterftatter Mbg. Serold:

§. 29.

Wegenbuch.

Ueber die Besitzverhaltniffe der Kure ift von dem Bergamte, als Verwaltungsbehorde, das Gegenbuch zu führen.

Wenn ein Kur auf einen andern Besitzer übergeht, so hat der Inhaber den Kurschein bei der Gegenbuchsbehörde unter Beisügung der erforderlichen Erklarung einzureichen, worauf die Uebertragung im Gegenbuche und die Bemerkung, daß solches geschehen, auf dem Kurscheine selbst erfolgt.

II. R. (4. Abennement.)

3m Berichte beißt es:

Das

§. 29.

erwähnte Gegenbuch ift seiner Zweckbestimmung nach nichts weiter, als ein Berzeichniß ber Gewerkschaftsmitglieder. Demnach ift bie Bezeichnung "Gegenbuch" unpassend und bie Fassung bes §. 29 wird angemessener sein, wenn es heißt:

Ueber die Besitverhaltniffe der Kure ift von dem Bergamte als der Bewaltungsbehorde ein Buch (Gegenbuch) zu fuhren zc.

Mit biefer redactionellen Bemerfung wird

der Kammer die Annahme des g. 29 anempfohlen. Aus den in den Motiven zu g. 29 angeführten Gründen ist für zweckmäßig zu erkennen, daß die Kurscheine auf den Na= men und nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten. Da= bei ist aber wünschenswerth, daß der Gegenschreiber dem Gru= benvorstand in bestimmten Terminen über die in der Zwi=

schenzeit im Gegenbuche vorgekommenen Beranderungen Mittheilung mache. Der Ausschuß empfieht daher der Ram= mer einen Untrag an die Staatsregierung,

"daß eine dem entsprechende Anordnung in die Ausführungsverordnung aufgenommen werde."

Abg. Wagner (aus Marienberg): Der Ausschuß beanstragt, das Wort: "Gegenbuch" zu streichen, allein es bezieht sich das darauf, daß bereits schon ein Grubenofsiciant ein eigenes Register führen mußte, es ist also das Wort: "Gegenbuch" nicht mußig, und es wurde sogar eine Verswirrung in der Bergmannssprache hervorbringen, wenn dieses Wort gestrichen werden sollte. Ich trage daher darauf an, daß das Ausschußgutachten abgeworfen wird und es bei der Regierungsvorlage bleibe.

Prafibent Cuno: Die Bemerkung ift rein negativer Urt, fie ift baher nicht als Untrag zu betrachten, sondern wird fich bei der Abstimmung von selbst erledigen.

Abg. Eymann: Es war allerdings auch im Ausschusse die Ansicht aufgetaucht, die der Abg. Wagner eben angeführt hat, allein man hat eben deshalb beantragt, diese Benennung in Parenthese zu sehen, weil sie noch in der bergmännischen Sprache in Gebrauch ist. Ich glaube baher, daß es für das Gesetz besser sein wird, wenn der Antrag des Ausschusses ans genommen wird.

Prasident Cuno: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Debatte. Die einzige Aenderung, welche Ihnen Ihr Ausschuß im ersten Sate des h. 29 anempsiehlt, geht dahin, daß anstatt der beiden Worte: "das Gegenbuch" folgende Worte: "ein Buch (Gegens buch)" gesetzt werde. Wollen Sie diesem Antrage des Aussschusses Ihre Zustimmung geben? — Gegen 7 Stimmen Ja.

Prafibent Cuno: Wollen Sie mit ber jest beliebten Aenderung den g. 29 im Uebrigen nach der Fassung ber Regierungsvorlage genehmigen? — Gegen 1 Stimme Ja.

Prafibent Cuno: Wir haben noch über einen Untrag abzustimmen, welchen ber Ausschuß empfohlen hat, ber Landtagsschrift einzuverleiben. Er geht bahin: "Es moge